

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 79 (1982)

Heft: 5

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie heissen Konkubinatskinder?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Staatsrat des Kantons Wallis hatte ein Gesuch, das für ein gut einjähriges Kind eingereicht worden war, abgewiesen; es lautete auf Änderung seines Familiennamens in dem Sinne, dass ihm der Name seines ausserehelichen, mit seiner Mutter in Konkubinat lebenden, ledigen Vaters verliehen werde. Dieser hatte das Kind anerkannt. Dasselbe trägt bisher den Familiennamen seiner Mutter, einer Witwe. Es führt infolgedessen den Namen ihres fünf Jahre vor dieser Geburt verstorbenen Ehemannes. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat nun den Staatsratsentscheid aufgehoben und in den Urteilserwägungen Richtlinien für die Behandlung eines solchen Falles gegeben.

Der Staatsrat hatte das Vorhandensein eines wichtigen Grundes, wie ihn Artikel 30, Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) für eine Namensänderung voraussetzt, aus zwei Überlegungen verneint. Die eine ging dahin, das Konkubinat habe noch zu wenig lange gedauert, und die andere lautete, nichts hindere das Paar, zu heiraten.

Dieses zweite Argument wurde vom Bundesgericht als von vornherein unmassgebend bezeichnet. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat schon früher bestimmt, dass einem Interesse des Kindes an einer Namensänderung auf keinen Fall das Verhalten seiner Eltern – für das es nichts kann – entgegengehalten werden darf.

Das Bundesgericht erwähnte sodann, dass die heutige Gesetzgebung (Artikel 270, Absatz 2, ZGB, wonach das Kind unverheirateter Eltern den Familiennamen der Mutter erhält) danach trachtet, für den Fall der Auflösung eines Konkubinats zu vermeiden, dass dann das bei seiner Mutter ohne Beziehungen zum Vater lebende Kind einen anderen Namen als den mütterlichen trage. Das Tragen des Mutternamens verrät allerdings im Verlaufe des Konkubinats, dass das Kind von unverheirateten Eltern abstammt. Um zuzulassen, dass dem Kinde der Name seines Vaters, bei dem es lebt, verliehen werde, muss aber nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Zusammenleben der Eltern so gefestigt sein, dass die Situation faktisch jener einer gesetzlich konstituierten Familie angeglichen werden kann.

Die Dauerhaftigkeit des Verhältnisses entscheidend

Um diese Beständigkeit des Verhältnisses der Eltern zu beurteilen, spielt zweifellos dessen Dauer eine Rolle, doch ist sie nicht allein entscheidend: Sie

stellt nur ein Beurteilungsmerkmal unter anderen dar. Es kommt auf die Dauerhaftigkeit der Verbindung an, die sich zwar aus der Dauer zu ergeben vermag, aber auch schon von Anfang an vorhanden sein kann.

Im vorliegenden Fall hätte die kantonale Behörde die Beweggründe des Konkubinats abklären sollen, etwa, ob auf eine Ehe verzichtet wurde, um die Auflösung einer Verbindung auf Probe zu erleichtern, oder ob andere, der Stabilität des Verhältnisses nicht abträgliche Motive vorliegen. Da keine entsprechende Feststellungen des Staatsrates zur Verfügung standen, vermochte das Bundesgericht den Fall nicht selber zu entscheiden; es hatte vielmehr den vorinstanzlichen Entscheid aufzuheben und die Sache zu weiteren Abklärungen an den Staatsrat zurückzuweisen.

Es rief diesem in Erinnerung, dass trotz des offensichtlichen Übergewichts des Interesses an einer Namensänderung, das für eine solche gegenüber dem Allgemeininteresse an der Beständigkeit des Namens erforderlich ist, bei einem Kind, insbesondere einem noch sehr kleinen, die Individualisierung innerhalb der Gesellschaft noch nicht so sehr im Vordergrunde steht wie später. Dies erlaubt eine geschmeidigere Behandlung des Gesuches, um dem Kinde – so weit es in einem dauerhaft gefügten Familienverbande lebt – die sozialen Nachteile zu ersparen, die heute noch mit dem Status eines Kindes unverheirateter Eltern verbunden sind.

Die Tatsache, dass das Kind bis anhin den Namen eines verstorbenen Mannes trägt, mit dem es sonst nichts gemeinsam hat, bildet dem Bundesgericht zufolge zwar einen Umstand, der auf die aussereheliche Geburt hinweist. Sie bildet aber im übrigen an sich keinen Namensänderungsgrund, da der Gesetzgeber der Witwe – die hier Kindesmutter ist – einen selbständigen Anspruch auf diesen Namen verliehen hat, und da ihr Kind ein Interesse hat, denselben Namen wie seine Mutter zur Zeit seiner Geburt zu tragen. Dieses Interesse überwiegt das Interesse der Eltern des verstorbenen Ehemannes der Mutter daran, dass das Kind nicht als dessen Nachkomme gelte.

(Urteil vom 5.11.1981).

Dr. R. B.

Anerkanntes Kind lediger Mutter braucht keinen Beistand nach Art. 309 ZGB

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat in Gutheissung einer Berufung der Kindesmutter einen Entscheid der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde des Kantons Neuenburg aufgehoben, welche die Bestellung eines Beistands für das zweite, aus dem Konkubinat der Mutter hervorgegangene Kind

unter Hinweis auf Artikel 309 des Zivilgesetzbuches (ZGB) geschützt hatte, obwohl dem ersten Konkubinatssprössling kein Beistand zugeteilt worden war.

Das zweite Kind war vom Konkubinen anerkannt worden; beide Kinder werden in der «wilden Ehe» ihrer Erzeuger aufgezogen. Die Mutter bestritt jede Beistandsbedürftigkeit. Sie berief sich darauf, dass der neue Art. 309 Abs. 1 ZGB eine Beistandsernennung überflüssig mache, wenn das Kind vor oder anlässlich der Geburt vom Vater anerkannt worden sei.

Das Bundesgericht billigte das Gesetzesverständnis der Mutter. Zwar hat der jetzige Art. 309 Abs. 1 ZGB die Voraussetzungen dafür, bei einer ausserelich Schwangeren oder Gebärenden dem Kinde einen Beistand zu geben, nicht geändert. Neu ist lediglich, dass nun der mit dem Kindesvater nicht verheirateten Mutter die elterliche Gewalt von Gesetzes wegen zufällt (Art. 298 Abs. 1 ZGB). Wenn eine ausserehelich Schwangere es beantragt oder wenn die Vormundschaftsbehörde von einer ausserehelichen Niederkunft Kenntnis erhält, so gibt sie dem Kinde einen Beistand bei, der sich um die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater kümmert sowie die Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen hat.

Ist die Vaterschaft festgestellt oder ist die Vaterschaftsklage nicht binnen zweier Jahre seit der Geburt erhoben worden, so erübrigt sich indessen die Beistandschaft, es wäre denn, eine spätere Klage sei noch möglich (Art. 309 Abs. 3 ZGB). Doch kann die Vormundschaftsbehörde andere Massnahmen zum Schutze des Kindes treffen.

Den Rat und die Betreuung, welche der dem Kinde – und nicht der Mutter! – gestellte Beistand diesem nach Art. 309 Abs. 1 ZGB schuldet, hängt mit seiner Aufgabe zusammen, für die Klärung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen. Haben Vater und Mutter bei der Obsorge für das Kind Unterstützung nötig, so ist dagegen dem Kind nach Art. 308 Abs. 1 ZGB ein Beistand zu bestellen. Hiefür die Beistandschaft im Sinne von Art. 309 Abs. 1 umzudenken, erübrigt sich.

Das Bundesgericht verwies hiefür auf die Entstehungsgeschichte des neuen Kindesrechts. Aus dieser geht hervor, dass das Kind einer unverheirateten Mutter in zwei Fällen keines Beistands bedürfen sollte: Falls es einen Vormund benötigt, weil die Mutter minderjährig ist und ihr die elterliche Gewalt nicht zukommen kann, und falls die Vaterschaft anlässlich der Geburt oder schon zuvor regelrecht anerkannt worden ist!

(Urteil vom 24.9.81.)

Dr. R. B.